um den Andern zu täuschen. Ich versuchte solche Mittel, danke aber Gott, daß das eiende System abgeschafft worden ist. Ich werde niemals ein constitutioneller Herrscher werden. Ich kann nicht einwilligen, mittelst Trug und Intriguen zu regieren." Herr Pollock bürgt für die Authenticität dieser Unterredung und meint, die Aeußerungen des Zaren seien ebenso charakteristisch, wie aufrichtig."

Ob der Zar wirklich so gesprochen hat, wissen wir nicht, daß er aber so denkt, ist bekannt. Er verträgt keinen Widerspruch.

* Nach fast halbjähriger Dauer sind die norwegischen Wahlen jetzt beendet; die heute noch in Tönsberg zu thätigende Wahl wird von Freund und Feind für die Rechte gezählt. Das Ergebniß sind 63 Radicale und 2 schlechthin Ministerielle, im Ganzen 65 Großthingsmitglieder für das Ministerium Steen, 35 „Rechtenmänner" und 14 „Moderate". Das vorige Großthing hatte 38 von der Linken, 25 „Moderate" und 51 „Rechtenmänner" gezählt. Die „Moderaten" sind um den früheren Staatsminister Johann Sverdrup und dessen Neffen und Cultuschef Jakob Sverdrup gruppirt; doch sollen sie in mehreren Fragen auseinandergehen, in der Unionsfrage sollen 6 von ihnen sich auf dem radical-ministeriellen Standpunct befinden, womit also für seine „Unionspolitik" das Ministerium Steen 71 Großthingsstimmen gegen 43 hätte. Man wird in dieser Beziehung jetzt wohl lebhaften Auseinandersetzungen mit Schweden entgegenzusehen haben.

* In Washington ist am 7. December der Congreß zusammengetreten. Das Befinden des Secretairs des Schatzes, Forster, welcher seit einigen Tagen am Fieber leidet, hat sich seit vorgestern nicht unwesentlich verschlimmert.

* Der Londoner „Times" wird aus New-York von gestern gemeldet, daß der Präsident der Vereinigten Staaten infolge der Schwierigkeiten, welche die Demokraten bei der Wahl eines Sprechers oder Präsidenten des Repräsentantenhauses bereiten, seine Botschaft werde erst am Mittwoch vorlegen können. — Nach einer Meldung des „Reuter'schen Bureaus" aus New-York ist Crisp im dritten Wahlgange zum Sprecher gewählt worden.

* Mögen die Meldungen aus Rio de Janeiro in der letzten Zeit der Glaubwürdigkeit entbehrt haben, die heute vom dort eingegangene leidet unter diesem Mangel nicht. Danach hat die Nachricht vom Tode des ehemaligen Kaisers Pedro II. in Rio de Janeiro große Theilnahme und Trauer hervorgerufen; die Börse, die Banken und viele Geschäftslocale wurden zum Zeichen der Trauer geschlossen. Auch die gegenwärtige republikanische Regierung Brasiliens und mit ihr die Republik Frankreich weiht dem Todten den ihm gebührenden Zoll der Achtung. Man meldet:

Paris, 7. December. Dom Pedro's Leiche wurde vom Professor Poirier einbalsamirt und wird Mittwoch nach einer großen Todtenfeier nach Lissabon geführt. Nach amtlichen Verhandlungen mit dem hiesigen Gesandten Brasiliens, welcher erklärt, daß die brasilianische Republik sich durch Ehren, die ihrem ehemaligen Herrscher von einer befreundeten Regierung erwiesen würden, nur mitgeehrt fühlen könne, beschloß die hiesige Regierung, das Leichenbegängniß mit kaiserlichem Ceremoniell zu umgeben. Lissabonner Nachrichten entgegen erklärt der Graf Eu, seine Gemahlin denke nicht daran, auf ihr Erbrechte zu verzichten, und sei bereit, die Pflichten zu erfüllen, welche ihr der Besitz der Krone auferlege.

Die Handels- und Zollverträge.

* Gestern Nachmittag sind nun endlich die so lange Zeit geheimgehaltenen neuen Zollverträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien und Belgien veröffentlicht worden. Der Zollvertrag mit der Schweiz ist vorläufig noch geheim geblieben. Das Wesentliche, was bei den neuen Verträgen in die Augen fällt, ist, daß sie sich als ein homogenes Ganzes darstellen, daß sie gegenseitig auf die Interessen der Länder, das ist besonders bei den Dreibundmächten der Fall, Rücksicht nehmen und sich gewissermaßen wie in der Formalpolitik, so auch in der Handelspolitik binden. Wir halten diese handelspolitische Bindung für vortheilhaft und hoffen, daß im Großen und Ganzen die Verträge unserem Handel und unserer Industrie Segen bringen, wenn auch im Einzelnen viele Wünsche noch zu erfüllen gewesen wären. Heute, wo noch nicht die Originalverträge vorliegen, wo wir uns auf Auszüge aus den dem Reichstage übermittelten Schriftstücken beschränken müssen, ist es nicht möglich, sich ein abschließendes Urtheil zu bilden, und die Besprechung vieler kleiner, aber wichtiger Details müssen wir auf spätere Nummern verschieben. So fällt uns, um dies gleich vorherzuschicken, auf, daß die Einfuhrzolltabelle nach Italien eine Ermäßigung des Bier- und Spirituszolles nicht darbietet, ja daß man sogar fürchtet, daß in der uns diesem Augenblick noch nicht zur Verfügung stehenden Originaltabelle, welche sämmtliche Artikel aufführt, Bier und Spiritus mit einem erhöhten Zoll belastet seien. Das Bier hat bekanntlich schon in der letzten Zeit in Italien arg bluten müssen, man hat eine Belastung in Form einer gewissen Accise eingeführt, so daß eine Nichtminderung des Zolles oder wohl gar eine Erhöhung sowohl in Deutschland, insbesondere Bayern, als in Oesterreich, besonders Graz, die betheiligten Kreise sehr enttäuschen würde, während unsere Pfälzer Weinbauern die Ermäßigung des Zolles auf Wein von 24 ℳ pro 100 kg auf 20 ℳ und von Verschnittwein und solchen zur Cognacbereitung auf 10 ℳ, sowie der frischen Weinberren in Fässern auf 4 ℳ (früher 10 ℳ) nicht gern sehen werden. Unser Leipziger Handel kann mit dem italienischen Zollvertrag, soweit nicht Spiritus in Betracht kommt, ganz zufrieden sein.

Nun das sind Einzelheiten, die schwer ins Gewicht fallen und auf die wir noch zu sprechen kommen.

Was nun den Geist, in welchem die Zolltarife geschlossen wurden, anbetrifft, so begründet die Denkschrift die Nothwendigkeit, der weiteren Entwickelung der Abschließungstendenzen der einzelnen Länder vorzubeugen. Deutschland würde auf die Erhaltung seiner Ausfuhr nicht rechnen dürfen, wenn es nicht durch eine gewisse gegenseitige Beschränkung der freien Verfügung auf zolltarifarischem Gebiete anderen Ländern die Möglichkeit gewährte, die empfangene Waare ganz oder theilweise in Producten zu bezahlen. An erster Stelle war eine Verständigung mit Oesterreich-Ungarn zu suchen, welches nächst Großbritannien den ersten Platz in unserem Ausfuhrhandel einnimmt. Die Denkschrift giebt sodann eine historische Darstellung des Verlaufs der Verhandlungen mit Oesterreich-Ungarn und damit zusammenhängend mit Italien, der Schweiz und Belgien. Die vereinbarten Verträge bilden nach ihrer Entstehungsgeschichte und nach dem bei den Verhandlungen verfolgten Ziele ein zusammengehöriges Ganze, und es müssen auch bei Abwägung der von deutscher Seite gemachten Zugeständnisse die dafür eingetauschten Vortheile einheitlich betrachtet werden. Bei Abschluß derselben ist unter Festhaltung eines dem praktischen Bedürfnisse Rechnung tragenden Schutzes der nationalen Arbeit die Nothwendigkeit berücksichtigt, der deutschen Industrie die Absatzwege nach dem Auslande offen zu halten. Die verbündeten Regierungen sind sich der wirthschaftlichen und finanziellen Tragweite der gemachten, nicht unerheblichen Zugeständnisse wohl bewußt und haben dieselben auf das thunlichst geeignete Maß beschränkt. Die theilweise Ermäßigung der landwirthschaftlichen Zölle erfolgte nur in der Erwägung, daß ohne Entgegenkommen betreffs der Agrarzölle eine Einigung mit Oesterreich-Ungarn und damit die gesammte handelspolitische Action aussichtslos gewesen wäre und daß andererseits die Zugeständnisse das Maß nicht überschreiten, welches eingehalten werden mußte, um den für die Landwirthschaft erforderlichen Schutz zu sichern. Auch die deutschen Industriezölle sind mehrfach ermäßigt. Die Gegenbewilligungen seitens der mitcontrahirenden Staaten bieten der deutschen Landwirthschaft ein volles Aequivalent; es stehe zu erwarten, daß die gemachten Concessionen auch noch anderen Staaten gegenüber eine geeignete Verwerthung finden zur Erlangung weiterer Vortheile bei diesen Staaten. Abgesehen davon, daß nur die gesammten wirthschaftlichen Interessen des Reiches im Auge behalten werden mußten und die Opfer der einen in der Forderung der anderen Interessensphäre einen Ausgleich finden müssen, werden die Vortheile der Industrie auch der Landwirthschaft nützen. Indem die Verträge der deutschen Industrie ihr Absatzgebiet zum wesentlichen Theile erhalten und nach gewissen Richtungen sogar erweitern, wird der Landwirthschaft ein lohnender Vertrieb ihrer Producte gesichert. Durch die Giltigkeitsdauer von 12 Jahren ist die allseits gewünschte Stabilität auf lange gesichert.

Dem Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn liegt der Vertrag von 1881 zu Grunde, der, abgesehen von neuen Zolltarifbestimmungen, nur wenig Aenderungen erfuhr. Artikel 1 hält den Grundsatz fest, daß der gegenseitige Verkehr durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote gehemmt werden soll; Ausnahmen werden vertragsmäßig festgesetzt. Artikel 2 enthält die gegenseitige Meistbegünstigung. Artikel 3 bezieht sich auf die vereinbarten Zolltarife. Artikel 23 erstreckt die Giltigkeit auch auf die gegenwärtig oder künftig zollgemeinen Länder, also auch auf Luxemburg. Artikel 24 setzt die Dauer des Vertrags vom 1. Februar 1882 bis 31. December 1903 und von da ab mit einjähriger Kündigung fest. Das Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn ist ebenfalls auf die Dauer der Geltung des Handelsvertrags abgeschlossen.

Der Handelsvertrag mit Italien

giebt gleichfalls im Allgemeinen die bewährten Bestimmungen des früheren Vertrages wieder.

Der Artikel 1 bringt den Grundsatz erneut zum Ausdruck, daß in Bezug auf Handel, Schifffahrt und Gewerbebetrieb den beiderseitigen Angehörigen sowohl die Rechte der Inländer als auch die Rechte der Angehörigen der meistbegünstigten Nation zustehen sollen. Es ist jedoch die Ausnahmebestimmung hinzugefügt, die dem bestehenden Rechtszustande entspricht, daß Apotheker, Handelsmakler, Hausirer und andere Personen, welche ein ausschließlich im Umherwandeln ausgeübtes Gewerbe betreiben, nicht die Rechte der Inländer, sondern nur diejenigen der Angehörigen der meistbegünstigten Nation genießen.

Die Artikel 2 und 3 gewähren für das Gebiet des bürgerlichen Rechts und des gerichtlichen Verfahrens den beiderseitigen Angehörigen die Gleichstellung mit den Inländern.

Im Artikel 4 ist nicht allein, wie im bisherigen Vertrage, die Befreiung der beiderseitigen Angehörigen von militairischen, sondern auch von anderen öffentlichen Leistungen, und zwar in Anlehnung an die Vereinbarungen im Artikel 5 des Handelsvertrages zwischen dem Reiche und Griechenland, geregelt worden.

Der bisherige Artikel 5, betreffend den Patent-, Marken- und Musterschutz, ist fortgefallen. Der Abschluß eines Abkommens hierüber bildet den Gegenstand besonderer Verhandlungen.

Als neuer Artikel 5 sind diejenigen Bestimmungen über die Rechte der Handlungsreisenden und über die zollfreie Zulassung von Waarenmustern aufgenommen worden, welche im Artikel 6 Absatz 1 bis 3 des Handelsvertrages zwischen dem Reiche und Griechenland enthalten sind.

In Artikel 6, betreffend Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote, ist der ausdrückliche Vorbehalt hinzugefügt worden, daß das Verbot der Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen unter außerordentlichen Umständen zulässig bleibt.

Der Artikel 7, welcher sich auf die vereinbarten Tarife bezieht, sichert die vertragsmäßigen Begünstigungen den beiderseitigen Boden- und Gewerbeerzeugnissen. Unter nationalen Erzeugnissen sind alle Artikel, ohne Rücksicht auf den nationalen Ursprung des Stoffes, aus welchem sie hergestellt sind, verstanden, welche in dem betreffenden Lande einer gewerblichen Umwandlung unterzogen sind. Im Uebrigen stipulirten Artikel 7 und beziehungsweise 9 gegenseitige bedingungslose Meistbegünstigung in Bezug auf die Eingangs- und Ausgangsabgaben, die Durchfuhr, die Zollbehandlung, sowie hinsichtlich der inneren Verbrauchsabgaben und Accisegebühren.

Der neue Artikel 8 sieht für die Ausstellung von Ursprungs- und ähnlichen Zeugnissen, wie dies von Italien auch in Verträgen mit anderen Staaten vereinbart ist, Kostenfreiheit vor.

Der Artikel 10 bringt den in anderen Verträgen des Reichs enthaltenen Grundsatz zum Ausdruck, daß die beiderseitigen Erzeugnisse in dem anderen Lande keinen höheren inneren Steuern unterworfen werden dürfen, als die gleichartigen inländischen Erzeugnisse.

Die Artikel 11 bis 14 regeln in gleicher Weise, wie dies in den bisherigen Verträge geschehen, die beiderseitigen Schifffahrtsbeziehungen, und zwar im Allgemeinen nach dem Grundsatz der völligen Gleichberechtigung beider Flaggen und bezüglich der Küstenschifffahrt nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung, bedingt durch die Gewährung der Gegenseitigkeit. Die zwischen beiden Theilen getroffene Verständigung wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsmeßbriefe bleibt nach der Schlußprotokollbestimmung zu Artikel 11 auch ferner maßgebend.

Der Artikel 15 entspricht dem Artikel 13 des bisherigen Vertrages.

Die Festsetzung der Vertragsdauer in Artikel 16 steht mit der bezüglichen Berathung in dem neuen Vertrage mit Oesterreich-Ungarn in Uebereinstimmung.

Die Zollzugeständnisse in beiden vorerwähnten Verträgen beziehen sich auf Zollbefreiungen, Zollermäßigungen und Zollbindungen. Sie sind natürlich gegenseitig gemacht.

I. Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland.

(Nach beiden Verträgen.)

In den Tarifanlagen zu den Verträgen mit Oesterreich-Ungarn und Italien sind diejenigen Zugeständnisse enthalten, zu welchen sich Deutschland auf dem Gebiete des Zolltarifs diesen Staaten gegenüber bereit erklärt hat. Der Inhalt der beiden Conventionaltarife ist materiell identisch, indem in den Tarif eines jeden Staates nicht nur die dem betreffenden Staate speciell gemachten Concessionen, sondern auch die dem anderen Staate eingeräumten Zugeständnisse eingestellt sind. Andererseits bekommt Deutschland von Oesterreich-Ungarn alle Tarifconcessionen, die von letzterem bei den Verhandlungen mit Italien gemacht worden sind, und von Italien die italienischen Zugeständnisse an Oesterreich-Ungarn als selbstständige Concessionen.

Es stellen sich die neuen Zollsätze für 100 kg für grobe Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack auf 3 (bisher 4) ℳ; für Graphit in gepreßten und abgepaßten feineren Tafeln oder Blöcken und dergl. auf 2 (bisher 20) ℳ; schmiedbares Eisen in Stäben nicht über 12 cm lang, zum Hufschmieden 1,50 (bisher 2,50) ℳ; Weizen 3,50 (bisher 5) ℳ; Roggen 3,50 (bisher 5) ℳ; Hafer 2,80 (bisher 4) ℳ; Hülsenfrüchte 1,50 (2) ℳ; Gerste 2 (2,25) ℳ; Mais 1,60 (2) ℳ; Malz (gemalzte Gerste) 3,60 (4) ℳ; Weinbeeren, frische, zum Tafelgenuß (Tafeltrauben) 4 (4) ℳ; mit der Post eingehende Sendungen von Tafeltrauben von 5 kg Bruttogewicht und weniger frei (4 ℳ); andere frische Weinberren (Trauben der Weinlese) 10 (10) ℳ; andere frische Weinberren, in Fässern oder Kreiswagen eingeraumpft rc. 4 (10) ℳ; aus 104 2: Buxenscheiben 12 (24) ℳ; 10e: Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe (mit oder ohne Oehr), auch gefärbtes, mattirtes weißes Glas, nicht besonders benanntes, geprägtes, gerichtetes, poliertes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, soweit es nicht unter 10d oder f fällt, 12 (24) ℳ; Anm. zu 10e: Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz (Conterie di Vinezia), Glastropfen, auch gefärbt, 2 (4) ℳ; 10f: farbiges Glas, mit Ausnahme des unter Nr. 10a, d und e begriffenen, auch geprägt, gerichtet, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt, gemustert, Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen (mit oder ohne Oehr), bemalt, versilbert oder vergoldet 15 (30) ℳ; anderes bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas, Glasstücke (unechte rohe Steine) ohne Fassung 20 (30) ℳ; Glaswaaren und Emaillewaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, 24 (30) ℳ; Bettfedern, gereinigte und zugerichtet, frei (6 ℳ); Holzborke und Gerberlohe frei (0,50 ℳ); Bau- und Nutzholz: In der Richtung der Längsachse behauen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter Nr. 13e1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Raden, Felgen und Speichen 0,30 oder ein Festmeter 1,80 (0,40 oder 1 Festmeter 2,40) ℳ. In der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gefügte Kantholzer und andere Säge- und Schnittwaaren 0,80 oder 1 Festmeter 4,80 (1 oder 1 Festmeter 6) ℳ; Spangeflechte, ungefärbt 1 (3) ℳ; Hornplatten und rohe, blos geschnittene Knochenplatten 1,50 (3) ℳ; Holz in geschnittenen Fournieren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile 5 (6) ℳ; Holzspulen, gefärbt 5 (10) ℳ; bronzirte, vergoldete oder versilberte Leisten und Rahmen, hölzernes Spielzeug mit Ausnahme des zu Nr. 17f gehörigen auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht über Nr. 20 fällt, 24 (30) ℳ; Spangeflechte gefärbt; Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentirt gepreßten Theilen und ornamentirt gepreßten Möbelbestandtheilen (dergleichen Stäbe u. s. w.), 10 (30) ℳ; gepreßte Hornknöpfe 30 (100) ℳ; Hopfen, auch Hopfenmehl für 100 kg Brutto 14 (20) ℳ; Instrumente, musikalische, mit Ausnahme von Clavieren, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tastinstrumenten, jedoch mit Einschluß der Kirchenorgeln, 20 (30) ℳ; Damenhüte aus Filz, garnirt, für 1 Stück 0,80 (1) ℳ; Corallen und Perlen, zum Zweck der Verpackung oder Versendung auf Seidenfäden oder Schnüre aufgereiht, für 100 kg 60 (600) ℳ; Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerschaum und Perlmutter 150 (200) ℳ; feine Galanterie- und Quincaillerie-waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toilette- und sogenannte Nippsachen u. s. w., ganz oder theilweise aus Aluminium), dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernickelt, aber in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Palmen, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen 175 (300) ℳ; Herren- und Frauenschmuck aus unedlen nicht vergoldeten oder versilberten Metallen in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas u. s. w. 100 (200) ℳ; halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegenfelle 1 (3) ℳ; feine Lederwaaren von Cordovan, Saffian, Marokin, Brüsseler oder ähnlichem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art, 65 (70) ℳ; Zwirnspitzen 600 (800) ℳ; Wein und Most in Fässern eingehend 20 (24) ℳ; rother Naturwein und Most zu rothem Wein von einem bestimmten Alkohol- (im Most Zucker-) und Extractgehalt, zum Verschneiden unter Controle 10 (24) ℳ; Wein zur Bereitung unter Controle 10 (24 ℳ); Butter, auch künstliche, 17 (20) ℳ; Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, mit Ausnahme von Schweinefleisch 15 (20) ℳ; Schweinefleisch, ausgeschlachtetes, frisches und jedoch zubereitetes, mit Ausnahme von Speck, frisch oder zubereitet 17 (20) ℳ; Wild aller Art, nicht lebend 20 (30) ℳ; Geflügel aller Art, nicht lebend 12 (12) ℳ; frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Mandeln 4 (4) ℳ; getrocknete Feigen, Rosinen, Korinthen 8 (8) ℳ; getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen, Granaten 10 (10) ℳ; Paprika 4 (30) ℳ; Oliven 50 (20) ℳ; in Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken (sogenannte Jenaer Gurken) mit Zuthaten von Gewürzen der Nr. 20d oder auch mit geringen Zusätzen anderer Gemüse, in Fässern, Krügen, Töpfen, Gläsern und dergl. 4 (60) ℳ; frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten 1 (2) ℳ; Johannisbrod, auch gemahlen 1 (1) ℳ; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt 2 (2) ℳ; trockene Nüsse, reife Kokosnüsse, Pinienkerne 3 (4) ℳ; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupen, Grütze, Grieß, Mehl; gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaaren) 7,50 (10,50) ℳ; Olivenöl (Speiseöl) in Flaschen oder Krügen 10 (10) ℳ; Olivenöl (Speiseöl) in Fässern 3 (4) ℳ; Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt frei (frei); Ricinusöl in Fässern oder in Wickelgefäßen von mindestens 15 kg Bruttogewicht 2 (2 bezw. 2, amtlich denaturirt) ℳ; Erdwachs, gereinigt 10 (15) ℳ; Packpapier, ungeglättet 3 (4) ℳ; Packpapier geglättet 3 (6) ℳ; Druck-, Schreib-, Löschpapiere aller Art 6 (10) ℳ; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen frei (0,25 ℳ); Dachschiefer, 0,50 (1,50) ℳ; Marmor und Alabaster in Platten von 16 cm Stärke und darunter 2,50 (5) ℳ; Korallen, bearbeitet, nicht gefaßt 30 (60) ℳ; Glasflüsse (unechte Edelsteine) geschliffen, geschnitten, ohne Fassung 20 (60) ℳ; andere Waaren als Steinmetzwaaren und geschnittene oder gespaltene Platten aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphir oder ähnlichen harten Steinen, außer Verbindung mit andern Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack 10 (15) ℳ; Strohbänder 10 (18) ℳ; Hüte aus Stroh, ohne Garnitur, für ein Stück 0,15 (0,20) ℳ; Eier von Geflügel 2 (3) ℳ; Thonwaaren der Nr. 38e, einfarbig oder weiß; feine Waaren aus Terracotta 8 (30) ℳ; Boden- und Wandbekleidungsplatten durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen, nicht glasirt, 3 (16) ℳ; Porzellan und porzellanartige Waaren (Parian, Jaspis rc.) weiß 10 (14) ℳ; farbig, gemustert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert 20 (30) ℳ; Porzellan und porzellanartige Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, 24 (30) ℳ; Pferde bis zu zwei Jahren für ein Stück 10 (20) ℳ; Ochsen für ein Stück 20,50 (30) ℳ; Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren 5 (6) ℳ; Schweine 5 (6) ℳ; grobes, unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) für 100 kg 10 (12) ℳ.

II. Zölle bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn.

(Nach beiden Verträgen.)

Dem bestehenden Meistbegünstigungstarif gegenüber, der sich im Wesentlichen auf die Zolltarifverträge Oesterreich-Ungarns mit Italien und der Schweiz gründet, sind, soweit die deutsche Ausfuhr in Betracht kommt, folgende Zollermäßigungen und Zollbefreiungen vorgekommen. (Die bisherigen Zollsätze sind in Klammern angegeben; die Zollsätze verstehen sich für 100 kg, die Zollbeträge für Gulden Gold.) Gemüse: Getrocknet und zubereitet 2 Gulden Gold (5), getrocknete Cichorienwurzel 0,75 (1,50), Hopfen 7 (10). Nicht besonders benannte Pflanzen getrocknet oder zubereitet frei (2,50). — Schlacht- und Zugvieh: Ochsen 12,75 (15), Jungvieh 2,50 (3), Pferde bis 2 Jahre 5 (10), für das übrige Vieh sind die bestehenden Zölle gebunden. — Fette: Paraffin 5 (6). — Getränke: Sperlingsbier in Fässern 4 (5). — Ehrwaaren: Rüb 10 (20), Genußmittel in Büchsen 35 (40), nicht besonders benannte Ehrwaaren desgleichen. — Mineralien: Farberden 0,50 (1). — Arznei- und Parfumeriestoffe: nicht besonders benannte ätherische Oele 15 (25). — Farb- und Gerbstoffe: zerkleinerte Farbhölzer, zerkleinert und vermahlen 0,75 (1 resp. 2), Cochenille, Persio, Indigo und Lackmuß, frei (3), differentielle Behandlung bei Einfuhr zur See oder zu Lande aufgehoben. Nicht besonders benannte Gerbstoffe und Farbstoffextracte 1,50 (3). Gummi und Harze, Theer, Harz, Colophonium rc. frei, ebenso Copaivbalsam, Gummiharze rc. Steinkohlenpechpech 0,20 (0,50). Harze 1 (1,50). — Baumwolle: Gemischte, glatte, gemusterte und dichte Baumwollwaaren roh 32 (34), gebleicht 40 (45), gefärbt 50 (55), mehrfarbig gewebt, bedruckt 60 (70), gemischte gemusterte Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter auf 5 mm in Canevas 38 Fäden oder weniger zählend gemustert, roh 40 (45), gebleicht 50 (55), gefärbt 60 (65), mehrfarbig gewebt, bedruckt 70 (80), gemischte dichte Gewebe roh 50 (55), gebleicht 60 (65), gefärbt 70 (75), mehrfarbig gewebt, bedruckt 80 (90), feine Gewebe, roh 70 (80), gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt oder bedruckt 100 (120), feinste Tülle, Waaren in Verbindung mit Metallfäden 140 (160), Stickereien 50 (55), gestickte Webwaare, Spitzen 225 (300), Sammete und sammetartige Webwaaren, Band-, Posamentier- und Knopfwaaren 85 (90), Wirkwaaren 75 (90). — Leinenwaaren: Gestickte Webwaaren 200 (300). — Wolle: Wollgarn über Nr. 45 10 (12), gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach über Nr. 45 14 (16), doublirte oder mehrdrähtige über Nr. 45 16 (20), Sammete und sammetartige Gewebe, Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren 85 (100). — Seide: Seidene und halbseidene Bekleidungsartikel 400 (500), ganzseidene Knopf- und Posamentierwaaren 300 (400), ganzseidene glatte Gewebe und Armäten 200 (500), andere Ganzseidenwaaren 400 (600), halbseidene Sammete und Sammetbänder 225 (250), andere Halbseidenwaaren 225 (250). — Kleidungen: gepaßte Damenhüte aus Filz 0,40 (0,50), wollene Damenmäntel und Damenumhänge mit Zuthaten aus Seidenwaaren 250 (Ermäßigung 11—64 Proc.) — Bürstenbinderwaaren: Bürsten, Besen, Pinsel, Siebe und Holzgeflechte sind um 46 bezw. 33 Proc., Spangeflechte erheblich ermäßigt. — Papier und Papierwaaren sind die Zölle thunlichst auf dem Fuße der Gegenseitigkeit, und zwar derartig geregelt worden, daß der beiderseitigen Gleichstellung der Papier- und Pappzölle die erheblichen Zugeständnisse Oesterreich-Ungarns bei den lithographirten Papiersorten, den Buntpapieren, den Papierwaaren und Luxuspapeterien, Chromolithographien u. a. m. gegenüberstehen. Graues Löschpapier, rauhes Packpapier, ungefärbt, 1,50 (3), Theer- und Steinpappe, Strohpappe 1 (3), ordinäre Pappdeckel 0,50 (3), Packpapier 1,50 (2), angeleimtes ordinäres Papier 3 (5), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes Papier, Buntpapier rc. 5 (7), Gold- und Silberpapier rc. 10 (15), Tapeten 18 (25), Papierwaaren rc. 12 (15), Luxuspapeterien, Chromolithographien, Papiermaché, papierne Spielwaaren 18 (30). — Kautschuk: Waaren aus weichem Kautschuk 25 (30), Schuheinsätze mit Kautschukfäden 50 (70), Hartgummiwaaren 40 (50). — Wachstuch und Wachstaffet: 25 (30). — Leder und Lederwaaren: Lackleder, Juchten, Imitationen rc. 9 (18), feine Lederwaaren und Schuhwaaren aller Art rc. 32,50 (35). — Kürschnerwaaren: Pelzwerk aus gemeinen Fellen 6 (10), confectionirt aus gemeinen Fellen 60 (80). — Holz- und Beinwaaren: Gefärbte Holzperlen 2,50 (5), Gold- und Silberleisten 12 (15), Möbel aus gebogenem Holz, Möbelbestandtheile rc. 5 (15), feine Korbflechtereien 25 (50), feines hölzernes Spielzeug 12 (20). — Glas und Glaswaaren: gemeines Hohlglas 1,50 (2), weißes Hohlglas 3 (4), geschliffen, gemustert rc. 6 (8), Gläser für Taschenuhren, Brillen und optische Gläser, vorgerichtet oder geschliffen 50 (75), Bogenscheiben 6 (12), farbiges Glas 7,50 (12), Glasplättchen, vergoldet, versilbert, bemalt 7,50 (12), bemaltes, vergoldetes, versilbertes Glas, Glasflüsse ohne Fassung 10 (12). — Steinwaaren: Reibheimer Platten frei (1,50), Mühl- und Lithographiesteine frei (0,50), Arbeiten aus harten Steinen 5 (7,50), Dachschiefer 0,25 (1), künstlich gefärbte Erden und Steine 2 (5). — Thonwaaren: Ziegel gewöhnlicher Form 0,25 (0,50), andere 0,75 (1), Pflasterungsmaterial und Röhren aus gemeinem Steinzeug 0,50 (1), Bauernornamente 0,50 (3), einfarbige Thonwaaren 4 (5), weißes Porzellan 5 (7), Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien 12 (15). — Eisen- und Eisenwaaren: Rohreisen rc. 0,65 (0,80), Luppeneisen 1,50 (1,60), Eisen und Stahl in Stäben geschmiedet oder gewalzt nicht façonirt 2,50 (2,75), façonirt 3 (3,50), Eisenbahnschienen 2,50 (2,75), Blech in Stärke von weniger als 1 mm 4,75 (5), unter 0,4 mm 5,25 (6), drehtirtes Blech und Platten in Stärke von 1 mm und mehr 5 (6), in Stärke bis 0,4 mm 5,75 (6), unter 0,4 mm 6,50 (7), gefirnißt, verkupfert, verzinnt rc. unter 0,4 mm 9 (10), deffinirt, motirt, lackirt von 0,4 mm und mehr 8 (12), unter 0,4 mm 9 (12). Draht in Stärke von weniger als 0,5 mm 5 (6), Waldbraht über 4 mm für Drahtseilereien auf Erlaubnißschein 3 (4), Kratzenbraht für Kratzenfabriken 1,50 (6), Draht gefirnißt, verkupfert rc. von 1,5 mm und mehr 6 (8), von weniger als 1,5 mm 7 (8), Eisenwaaren: mit Asphalt überzogene Röhren 2 (4), abgeschliffen, emaillirt, fein angestrichen 8 (8,50), emaillirtes Kochgeschirr aus Gußeisen 6,50 (8,50), gemeine Eisen- und Stahlwaaren grob angestrichen 4 (5), abgeschliffen u. s. w. 8 (8,50), schmiedeeiserne Röhren 6 (6,50), Sensen, Sicheln 5 (6,50), gedeckte Schwarzblechwaaren 5,50 (6), geschmiedete Kessel 7,50 (8,50), Blechwaaren 12 (15), Eisenbahnräder, auch auf Achsen, 5,50 (6), Bänder, Heu- und Dangeeisen rc. 6,50 (7), blanke Sägen, Feilen rc. 15 (20), Kunstguß 12 (15), polirt, lackirt rc. Waaren 20 (25), Messerschmiedewaaren, Handfeuerwaffen 45 (50), Schreibfedern, Stech-, Häkel-, Strick-, Nähnadeln, Fingerhüte rc. über 5 cm lang 30 (50), Nähnadeln unter 5 cm 50 (100), unedle Metalle und Waaren daraus: Zink roh und frei (1), in Stangen rc. 1,50 (3), in Drähten 3 (5), Kupferbleche und Drähte 9 (10), Kupfer- und Messingplatten 20 (30), feine Metallwaaren, Telegraphenkabel 18 (20), feinste Metallwaaren 40 (50), Kinderspielwaaren 30 (50), Metallischer 35 (50).

Maschinen und Apparate: Locomobile 8 (8,50), Näh- und Strickmaschinen: Gestelle 6 (8,50), Köpfe 25 (30), Bestandtheile zu Köpfen 15 (20), Zeug-, Druck-, Nähmaschinen, Stickmaschinen 3 (4,25), nicht besonders benannte 12 (15).

Fahrzeuge: Eisenbahngüterwagen 6,50 (7).

Instrumente, Uhren und Kurzwaaren: Opernglaser 135 (200), Claviere 20 (40), Uhrfournituren 40 (50), Schwarzwälder Uhren rc. 40 (100), echt versilberte Drähte 30 (100), Fassungen aus Stahl für Augengläser 50 (100), Kinderspielwaaren in Verbindung mit Seidenwaaren 75 (100), unechtes Blattgold und Blattsilber 40 (50), Regen- und Sonnenschirme aus Seide oder Halbseide pro Stück 0,50 (0,70), aus anderen Stoffen 0,25 (0,30), aufgespannt 0,70 (1).

Chemische Hilfsstoffe: Salzsäure 0,30 (0,50), Schwefelsäure 0,50 (0,75), Pottasche 0,80 (1,50), Wasserglas 1 (1,50), Bleichlauge 1,50 (3), Bornweiß 2 (3), Natron, schwefelsaure Magnesia, Zinkweiß rc. 3 (4), holzessigsaurer Kalk, Ätznatron, Pottasche rc. 3 (6), Blutlaugensalz 4 (6), Weinsteinsalz 5 (6).

Chemische Producte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaaren: Schuhwichse 4 (5), Leim aller Art 4 (6), Theerfarbstoffe, Alizarin und künstlich bereitete organische Farbstoffe 1,50 (10), Chloroform 2 (10), Weinsteinsäure, chlorsaures Kali